

**Gebührensatzung
für den Rettungsdienst der Stadt Bochum
vom 14. Juli 1983
in der Fassung der fünfzehnten Änderungssatzung
vom 18. Dezember 2003**

Der Rat der Stadt Bochum hat am

30. Juni 1983,
19. Dezember 1985,
8. Oktober 1987,
15. Dezember 1988,
11. Juli 1991,
10. Dezember 1992,
16. Dezember 1993,
22. Dezember 1994,
18. Dezember 1996,
11. Dezember 1997,
10. Dezember 1998,
16. Dezember 1999,
21. Dezember 2000
20. Dezember 2001,
19. Dezember 2002 und
18. Dezember 2003

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 2023),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NW. 610) und

unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bochum werden die in anliegendem Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt. Als solcher gelten insbesondere Auftraggeber, Antragsteller, Benutzer und Empfänger der Leistung.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird 30 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

[Anmerkung:

§ 3 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996.]

(2) Für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat.

[Anmerkung:

§ 3 Abs. 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000.]

§ 4 Begleitperson

Im Rahmen verfügbarer Plätze wird für jeden Kranken eine Begleitperson zum Fahrtziel gebührenfrei befördert.

[Anmerkung:

Aus dem bisherigen § 5 wurde § 4 durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2003.]

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 19. Juli 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bochum vom 22. Dezember 1980 in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. August 1982 außer Kraft.

[Anmerkung:

Aus dem bisherigen § 7 wurde § 5 durch die Änderungssatzung vom 18. Dezember 2003.]

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 93/83 in den Bochumer Tageszeitungen vom 18. Juli 1983.

Die erste Änderungssatzung vom 23. Dezember 1985 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 167/85 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 1985 und 2. Januar 1986.

Die zweite Änderungssatzung vom 12. Oktober 1987 tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1987 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 140/87 in den Bochumer Tageszeitungen vom 14. Oktober 1987.

Die dritte Änderungssatzung vom 23. Dezember 1988 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 153/88 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Dezember 1988.

Die vierte Änderungssatzung vom 22. Juli 1991 tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 93/91 in den Bochumer Tageszeitungen vom 26. Juli 1991.

Die fünfte Änderungssatzung vom 23. Dezember 1992 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 125/92 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. und 31. Dezember 1992.

Die sechste Änderungssatzung vom 23. Dezember 1993 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 146/93 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. Dezember 1993 und 31. Dezember 1993/1. Januar 1994.

Die siebte Änderungssatzung vom 23. Dezember 1994 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 118/94 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 1994.

Die achte Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 124/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 1996.

Die neunte Änderungssatzung vom 19. Dezember 1997 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 115/97 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1997.

Die zehnte Änderungssatzung vom 14. Dezember 1998 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 153/98 in den Bochumer Tageszeitungen vom 18. Dezember 1998.

Die elfte Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 192/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Dezember 1999.

Die zwölfte Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 164/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2000.

Die dreizehnte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 153/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2001.

Die vierzehnte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2002 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 175 /02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2002.

Die fünfzehnte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2003 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 152 /03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 22. Dezember 2003.

Anlage

Gebührentarif

1.	Beförderung von Personen	
1.1	Krankentransport	
	a) Grundtarif A (für Fahrten von montags bis freitags einschl. in der Zeit von 7.00 - 23.00 Uhr)	70,25 EURO
	b) Grundtarif B (für Fahrten von montags bis freitags einschl. in der Zeit von 23.00 - 7.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen)	140,50 EURO
1.2	Rettungstransport	238,50 EURO
1.3	Notarzteinsatz	234,00 EURO
2.	Fahrten über die Stadtgrenze hinaus je außer- halb des Stadtgebiets gefahrenen km	2,65 EURO
3.	Bereitstellung von Krankenkraftwagen je Fahrzeug und angefangene Stunde	39,00 EURO
4.	Wartezeit je angefangene halbe Stunde (die erste halbe Stunde ist gebührenfrei)	39,00 EURO
5.	Reinigung eines Krankenkraftwagens nach außergewöhnlicher Verschmutzung	39,00 EURO
6.	Desinfektion eines Krankenkraftwagens	156,00 EURO

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Patienten mit einem Kranken- oder Rettungstransportwagen (Sammeltransport) ist für die zweite und jede weitere Person ein Anteil von 50 Prozent der in der Tarifnummer 1.1 und 1.2 des vorstehenden Gebührentarifs festgesetzten Gebühren zu zahlen. Die so ermittelte Gesamtgebühr ist gleichmäßig auf die Beförderten aufzuteilen. Die Gebühren nach den Tarifnummern 2., 4., 5. und 6. des Gebührentarifs sind neben der nach der Tarifnummer 1. zu entrichten.

[Anmerkung:

**Der Gebührentarif wurde geändert durch die Änderungssatzung vom
20. Dezember 2001, 19. Dezember 2002 und 18. Dezember 2003.]**